

Aktuelles zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung:

Jagd und Versicherung

Jedem Jäger ist bekannt, dass er für den Erwerb des Jagdscheines neben der erfolgreich abgelegten Jägerprüfung auch eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen muss. Sonst wird ihm der Jagdschein versagt. Die Haftpflichtversicherung schützt den Jäger nur vor privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen, die gegen ihn selbst wegen eines Schadens erhoben werden können, den er aus Verschuldens- oder Gefährdungshaftung zu vertreten hat (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Die verantwortlichen Jagdbezirksinhaber, das sind die Jagdpächter, Jagdausübungsberechtigte auf Grund einer Benennung und Inhaber von Eigenjagden, unterliegen daneben einer weiteren Pflichtversicherung: der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII). Jagdbezirke sind landwirtschaftliche Unternehmen, die bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) zugehörig sind.

Die LBG Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD) ist für alle Jagdbezirke der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständig.

Zur Begründung der gesetzlichen Unfallversicherung bedarf es weder eines Vertragsabschlusses noch ist eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung möglich. Die gesetzliche Unfallversicherung beginnt kraft Gesetzes mit den vorbereitenden Tätigkeiten zur Eröffnung

des Jagdunternehmens und endet mit dem Erlöschen des Jagdpachtvertrages oder der Abgabe (z.B. Veräußerung, Verpachtung) des Eigenjagdbezirkes.

Versicherter Personenkreis

Versichert sind zunächst alle verantwortlichen Jagdbezirksinhaber, auch Mit- und Unterpächter, die in einem Jagdbezirk die Jagd auf ihre Rechnung ausüben dürfen. Sie gelten als Jagdunternehmer. Versichert sind ferner die in Jagdunternehmen angestellten und von der unteren Jagdbehörde bestätigten Berufsjäger, Jagdhelfer und Jagdaufseher.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auch für Personen, die in einem Revier im Auftrag des Revierinhabers Arbeiten verrichten, die nicht mehr zur typischen Jagdausübung gehören. Dazu zählt z.B. die Hilfe beim Errichten und Instandsetzen baulicher Jagdeinrichtungen oder von Wildschutzzäunen. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass sich die Tätigkeit nicht als Ausfluss der von Jagdausübungsberechtigten erteilten Jagderlaubnis ergibt. Beinhaltet der Begehungsschein die Auflage, dass der Inhaber als Gegenleistung für die Jagderlaubnis selbstständig die jagdlichen Einrichtungen zu kontrollieren und instand zu halten hat, so bleibt der Jäger mit Jagderlaubnisschein selbst bei Instandsetzungsarbeiten versicherungsfreier Jagdgast. Versicherungsschutz genießen auch Treiber, die an einer Drück-

oder Treibjagd teilnehmen, sowie die Jagdleiter, wenn und soweit sie allein in dieser Funktion an der Jagd teilnehmen, ohne gleichzeitig als Jäger aktiv in das Jagdgeschehen einzugreifen. Jagdgenossenschaften unterliegen ebenfalls der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Üben die Jagdgenossen die Jagd als Pächter selbst aus, genießen sie als Jagdunternehmer Versicherungsschutz. Verpachten sie, wie allgemein üblich, den Jagdbezirk an Einzelne aus ihrem Kreis oder an andere Personen, so gelten nur die Pächter als versicherte Jagdunternehmer.

Die Jagdgenossenschaft selbst wird gerichtlich und außergerichtlich von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Jagdvorsteher vertreten. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jagdvorstandes genießen in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Versicherungsschutz.

Jagdverbände (Landes- und Kreisjagdverbände) gelten als organisierte Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft. Für sie sind wegen des Sachzusammenhangs ebenfalls die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständig. Versichert sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Verbände bei Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

Versicherungsfreie Personen

Der Gesetzgeber nennt in § 4 SGB VII jene Personen, deren

Tätigwerden – z.B. als Fischerei- oder Jagdgast – dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zugerechnet wird. Denn die aus Passion ausgeübte Jagd stellt keine Tätigkeit dar, die gesetzlich besonders geschützt werden muss. Damit sind in Jagden grundsätzlich alle Personen versicherungsfrei, die auf Grund einer vom verantwortlichen Jagdbezirksinhaber erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben. Inhalt und Umfang der vereinbarten Jagderlaubnis sind dabei rechtlich unerheblich, insbesondere die Frage, ob die Jagderlaubnis entgeltlich oder unentgeltlich erteilt wurde und ob sie auf Einzelabschüsse beschränkt ist oder weitergehende jagdliche Rechte, aber auch Pflichten beinhaltet.

Leistungen

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt Leistungen der Prävention und der Rehabilitation nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Anders als die Leistungen der Jagdhaftpflichtversicherung kommen die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht Dritten, sondern ausschließlich dem Versicherten selbst zugute.

Im Rahmen der Prävention informiert die Berufsgenossenschaft umfassend über die besonderen Gefahren beim Gebrauch von Schusswaffen und baulicher Jagdeinrichtungen, über die Risiken und Gefahren bei der Jagdausübung in jeglicher Form und sie unterrichtet die Jägerschaft immer wieder über Verhaltensweisen, die helfen, Jagdunfälle zu vermeiden.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles leistet die Berufsgenossenschaft in gleichem Umfang, wie bei allen landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen. Zu den wesentlichen Leistungen gehören:

- ambulante oder stationäre Heilbehandlung, die mit allen geeigneten Mitteln durchzuführen ist
- berufsfördernde Leistungen zur Erhaltung des alten oder Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes
- Leistungen zum Ausgleich wesentlicher Behinderungen im sozialen Bereich, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe, Haushaltshilfe, Rehabilitationssport unter ärztlicher Betreuung
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie mit Körpersersatzstücken
- Leistungen zur Pflege, wenn bei gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens Hilflosigkeit vorliegt
- Geldleistungen für die Dauer der Heilbehandlung und der Arbeitsunfähigkeit als Ersatz für entgangenes Einkommen aus dem Hauptberuf zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge des Jagdunfalles gemindert ist (Näheres regelt das SGB VII)
- Sterbegeld und Hinterbliebenenrente bei Jagdunfällen mit tödlichem Ausgang

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen nicht nur Jagdunfälle im engeren Sinn, sondern auch Unfälle auf dem direkten Weg ins Revier oder von der Jagd nach Hause.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Berufskrankheiten. Das sind bei den Jägern Krankheiten, die durch tätigkeitsbezogene Einwirkungen verursacht werden, denen sie bei der Jagd in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung und die deshalb in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurden. In Betracht kommen z.B. Infektionskrankheiten durch Zeckenbisse, die Fuchsbandwurm-Erkrankung und die Tollwut.

Beitrag

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht. Die Ausübung der Jagd gehört nicht zu den üblichen und notwendigen Tätigkeiten der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke bzw. deren land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Unfallrisiko der Hege und Pflege eines Jagdreviers ist daher nicht mit dem Beitrag für das land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen abgegolten.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18.12.2007 werden die landwirtschaftlichen Be-

rufsgenossenschaften gesetzlich zu einer Weiterentwicklung ihrer Beitragsregelungen hin zu einer risikogerechteren Beitragsgestaltung verpflichtet, ohne den Solidargedanken zu vernachlässigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Selbstverwaltung der LBG MOD mit der Neufassung der Satzung der LBG MOD vom 08.12.2010 neue Beitragsberechnungsgrundlagen beschlossen:

Für jedes Unternehmen der Jagd wird ein Grundbeitrag berechnet. Der Grundbeitrag beträgt zurzeit 40,00 Euro.

Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung des Beitrages für Jagden erfolgt ab dem Umlagejahr 2010 auf der Basis der Größe der bejagbaren Fläche. Befriedete Flächen werden bei der Beitragsberechnung nicht mehr berücksichtigt. Ein Hektar bejagbare Fläche entspricht jeweils einer Berechnungseinheit (BER). Zur Berücksichtigung des Unfallrisikos wird eine Risikooanpassung durch einen Unfallfaktor vorgenommen. Der Unfallfaktor drückt das Verhältnis zwischen Beitragseinnahmen und verursachten Leistungsaufwendungen der Unternehmensart Jagd aus. Etwaige Über- oder Unterdeckungen zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwendungen sollen mit dem Unfallfaktor ausgeglichen werden. Derzeit beträgt der Unfallfaktor für die Jagd 0,07.

Darüber hinaus ist in der Satzung der LBG MOD geregelt, dass vergleichbare Betriebsformen/Produktionsverfahren zu Risikogruppen zusammengefasst werden. Mit dem Risikogruppenfaktor wird das Beitragsaufkommen an die

Leistungsaufwendungen dieser Risikogruppe angepasst. Der Risikogruppenfaktor für die Risikogruppe Jagd beträgt zurzeit 1.

Die ermittelten BER werden mit dem Unfallfaktor und dem Risikogruppenfaktor multipliziert. Aus der Multiplikation ergibt sich damit die Summe der BER nach Risikoanpassung, die mit dem von der Vertreterversammlung festgelegten Hebesatz vervielfältigt wird. Diesem ermittelten Betrag wird der Grundbeitrag hinzugerechnet und ergibt dann den für die Jagd zu zahlenden Jahresbeitrag.

Lastenausgleichsverfahren

Neben der Einführung eines risikobezogenen Unfallversicherungsbeitrages war für das Beitragsjahr 2010 erstmals das Lastenausgleichsverfahren (§ 184 a ff SGB VII) durchzuführen. Ziel des Lastenausgleichsverfahrens ist, bundesweit die innerlandwirtschaftliche Solidarität zu stärken. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, bei denen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten die Belastungssituation günstiger ist als der Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, sind ausgleichspflichtig. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland zählt zu den ausgleichspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, mit der Folge, dass der Hebesatz wegen der im Rahmen der Lastenverteilung zu finanzierenden Ausgleichsbeträge erhöht werden muss.

Haftung

Wird ein Jagdbezirk von mehreren Personen gepachtet, so handelt es sich lediglich um ein Unternehmen im Sinne des SGB VII, das von mehreren Mitunternehmern gemeinschaftlich betrieben wird. Gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. der Satzung haften die Mitunternehmer gesamtschuldnerisch für den Unternehmensbeitrag. Das bedeutet, dass die LBG Mittel- und Ostdeutschland für das Gemeinschaftsunternehmen den Beitrag für das gesamte Unternehmen von nur einem Mitpächter einfordert. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Berufsgenossenschaft, einen Zahlungspflichtigen für den gesamten Unfallversicherungsbeitrag heranzuziehen. Der Zahlungspflichtige hat einen internen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB gegenüber den anderen Mitunternehmern. Diesen Anspruch kann er auch zivilrechtlich geltend machen.

Das Sozialrecht hat eigene, bei der Beitragsfestsetzung zu beachtende Verjährungsvorschriften (4-jährige bzw. 30-jährige Verjährung).

Mitteilungspflichten

Änderungen in den Jagdunternehmen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, haben die Unternehmer spätestens bis zum 15. Januar des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Tritt infolge der Unternehmensänderung eine Beitragsreduzierung oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so haben die Unternehmer, falls sie die Unternehmensänderung zu spät anzeigen, keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung.

VSG 4.4 Jagd

§ 1

Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Waffen und Munition sowie für die Ausübung der Jagd.

§ 2

Waffen und Munition

(1) Es dürfen nur Schusswaffen verwendet werden, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Eine Waffe ist z.B. funktionssicher, wenn sie zuverlässig gesichert werden kann, ihr Verschluss dicht ist und wenn sie keine Laufaufbauchungen, Laufdelien oder die Funktionssicherheit beeinträchtigende Rostnarben aufweist.

2. Keine bestimmungsgemäße Verwendung ist z.B. die Benutzung der Waffe zum

- Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen,
- Aufstoßen von Hochsitzluken,
- Erschlagen des Wildes.

3. Auf die einschlägigen Bestimmungen

- des Waffengesetzes (WaffG),
- der Verordnungen zum Waffengesetz (WaffV),
- der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV),
- des Bundesjagdgesetzes (BJG) wird hingewiesen.

(2) Es darf nur die für die jeweilige Schusswaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

1. Hinweise auf die verwendbare Munition geben z.B. die Angaben auf der Schusswaffe.

2. In nicht einwandfreiem Zustand ist z. B. feucht gewordene Munition, selbst wenn sie getrocknet wurde.

(3) Auch nicht gewerbsmäßig hergestellte Munition muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

1. Hierzu gehört z. B. wieder geladene Munition.

2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen.

(4) Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrotpatronen ausgeschlossen sind.

§ 3

Ausübung der Jagd

(1) Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Die Laufmündung ist stets – unabhängig vom Ladezustand – in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern.

(2) Eine gestochene Waffe ist sofort zu sichern und zu entstechen, falls der Schuss nicht abgegeben wurde.

(3) Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt muss die Schusswaffe entladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder in ähnlichen Gefahrlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein.

(4) Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Eine Gefährdung ist z.B. dann gegeben, wenn

- Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden,
- beim Schießen mit Einzelgeschossen kein ausreichender Kugelfang vorhanden ist.

(5) Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert sind.

(6) Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 6

Besondere Gefahren können sich ergeben z.B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.

(7) Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.

(8) Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Eine Gefährdung kann z.B. vermieden werden, wenn Fangeisen in verblendetem Fangbunkern, Fallenkästen oder Fangburgen aufgestellt werden.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

(1) Bei Gesellschaftsjagden muss der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Zur Gesellschaftsjagd gehören z.B. Treibjagden und Drückjagden.

(2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekanntzugeben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Zur Belehrung gehört insbesondere der Hinweis auf die Vorschriften in Absatz 3 sowie in den Absätzen 6 bis 11.

(3) Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.

(4) Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.

(5) Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Zu den Aufgaben des Beauftragten können z.B. das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr gehören.

(6) Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verlässt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.

(7) Wenn sich Personen in gefährbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schusswaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.

(8) Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Besondere Verhältnisse können z.B. gegeben sein durch die Geländeform oder bei Ansitzdrückjagden.

(9) Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal „Treiber rein“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden.

(10) Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit

geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgelenkt zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.

(11) Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schusswaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 11

1. Als Feldstreife kann nach Entscheidung des Jagdleiters auch eine Streife mit flankierenden und vorgestellten Schützen in sonstigem übersichtlichen Gelände gelten.

2. Das Mitführen der Schusswaffe mit entladenen Läufen (Patronenlager) ist ausnahmsweise für den Durchgeh- oder Treiberschützen zulässig

- für den Eigenschutz,
- für den Fangschuss,
- für den Schuss auf vom Hund gestelltes Wild.

(12) Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 12

Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgeschützen z.B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z.B. ein orangerotes Signalband am Hut.

(13) Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 13

Schlechte Sichtverhältnisse liegen z.B. vor bei dichtem Nebel, einsetzender Dunkelheit oder Schneetreiben.

§ 5 Nachsuche

(1) Der Hundeführer wird durch den Unternehmer oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt; er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche, falls weitere Personen beteiligt sind.

(2) Der Hundeführer muss die notwendige persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Hierzu kann z.B. das Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen gehören.

(3) Der Lauf der Waffe ist vor eindringenden Fremdkörpern zu schützen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Hierzu eignen sich z.B. Klebestreifen aus durchschießbarem Material.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen nicht an der Nachsuche teilnehmen.

(5) Der Unternehmer hat bei der Nachsuche für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material zu sorgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VSG 1.3) wird verwiesen.

(6) Es gelten im Übrigen die Vorschriften von § 4 Absätze 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 entsprechend.

§ 6 Übungsschießen

(1) Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Die behördliche Zulassung kann auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Waffengesetzes erfolgen.

2. Auf die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. wird hingewiesen.

(2) Beim Schießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Als geeigneter Gehörschutz sind z.B. Gehörschutzkapseln anzusehen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

§ 7 Hochsitze

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,

2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,

3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,

4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die Waffenaufgabe angesehen.

2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

3. Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z.B. die Hinweise in der Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ beachtet sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) wird verwiesen.

(2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 2 Abs. 1,
§ 3 Abs. 1 Satz 1,
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6,
7, Abs. 8 Satz 1, Abs. 10 Satz 1 oder Abs. 11 Satz 1,
§ 5 Abs. 4,
§ 6 Abs. 1 oder
§ 7 Abs. 1 Ziffern 3 oder 4

zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (UVV 4.4) vom 1. Dezember 1992 außer Kraft.

Jagdliche Einrichtungen

Erhöht liegende Anzeleinrichtungen z. B. Hochsitze, Anzeitleitern, Drückjagdböcke bieten dem Jäger vielfältige Vorteile:

- Durch die erhöhte Sitzposition ist im allgemeinen ein Kugelfang gewährleistet,
- die einsehbare Fläche ist besser zu überschauen,
- das Wild nimmt den Jäger kaum wahr und
- bei schlechter Witterung kann der Jäger in geschlossenen Kanzeln länger ansitzen.

Dem gegenüber stehen die Nachteile:

- Absturz, wegen morscher Sprossen oder Unterzügen
- Umsturz wegen morscher Holme oder fehlender Standfestigkeit
- Abrutschen von der Leiter und Auslösen eines Schusses

Bei der Planung eines Hochsitzes sind neben den revierabhängigen Faktoren wie Aufstellungsort, Größe und Art der Anzeleinrichtung weitere Gesichtspunkte zu beachten:

- Genehmigung des Grundeigentümers oder deren Pächter (siehe Landesjagdgesetz)
- Baugenehmigung erforderlich (siehe Landesbauordnung)
- Einschränkungen bei der Bauform der Anzeleinrichtungen beachten (z.B. Landschafts-, Naturschutzgebiete und Nationalparks)

Nachfolgende Unfallverhütungsvorschriften sind ebenfalls zu berücksichtigen

VSG 1.1 Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz

VSG 1.3 Erste Hilfe

VSG 2.1 Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen

VSG 2.3 Leitern und Tritte

VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel

VSG 4.3 Forsten

Bei der zuständigen Berufsgenossenschaft können Sie die Unfallverhütungsvorschriften jederzeit anfordern!

Die VSG 4.4 Jagd regelt im § 7 den Umgang mit Hochsitzen:

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,
2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,
3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,
4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Anzeitleitern wird die Waffenaufgabe angesehen.

2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

3. Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z.B. die Hinweise in der Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ beachtet sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) wird verwiesen.

(2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.

Hochsitze

Die Höhe eines Hochsitzes ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, die Bauart dagegen von den jagdlichen Erfordernissen.

Wird das Holz für den Bau des Hochsitzes selbst erworben, ist auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände sowohl beim Fällen der Bäume als auch beim Bearbeiten des Holzes auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu achten.

Bei diesen Tätigkeiten ist das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung Voraussetzung.

Die Schutzausrüstung besteht aus:

- Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz
- Schnittschutzhose, Arbeitshandschuhe
- Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz.

Nachstehende Hinweise sollten für den sicheren Hochsitzbau berücksichtigt werden:

1. Holz als Baumaterial muss gesund, entrindet und kräftig genug sein. Morsche oder faule Hölzer sind auszutauschen.
2. Sicheren Ein-/Überstieg verwenden, den Vorbau mit Geländer sichern, beim seitlichen Einstieg reicht die Leiter ein Meter über dem Kanzelfußboden hinaus oder neben dem Einstieg befindet sich eine Möglichkeit zum Festhalten (Haltegriff).
3. Einstiege durch den Fußboden absturz sicher gestalten z.B. durch ein Geländer oder Haltegriffe, Haltestangen
4. Einstieg zur Kanzel ist beispielsweise durch eine Tür. Wird die Tür nach außen geöffnet, muss sichergestellt sein, dass die Tür bei starkem Wind nicht überschlägt (z.B. Anschlagpunkt, oder Sicherungsseil)
5. Bei Ansitzleitern dient die vordere Gewehrauflage als Absturzsicherung.

Sie ist fest angebracht und sollte sich mindestens 2,50 m über dem Boden befinden.

6. Stellen, an denen sich Wasser sammeln kann, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich ist eine ausreichende Imprägnierung nötig. Zum Abfluss von Regenwasser sollte der Dachüberstand von Kanzeln seitlich über das Podest hinausragen.

7. Fußbodenbretter im Außenbereich werden mit 1 cm Abstand aufgenagelt, damit die Feuchtigkeit besser abziehen kann.

Achtung:

Die Jahrsringe der Bretter (tangential) müssen in Richtung Unterzüge angebracht werden. Wird dies unterlassen, kann es zu Stolperstellen durch Verwerfung kommen.

8. Hölzer, die als Erdanker dienen sollten gegen Fäulnisbildung behandelt werden, z. B. Kesseldruckimprägniert

9. Hauptholme oder Eckstangen werden auf Fundament befestigt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Standsicherheit von Eckstangen zu gewährleisten:

- an einbetonierten Winkelleisen befestigen
- eingegrabenen Fundamentpfählen befestigen

- an eingeschlagenen Erdankern befestigen
- Eckstangen spreizen oder allseitig abstreben
- eingraben

10. Bewuchs hält Feuchtigkeit, deshalb Leiterfüße und Hauptholme oder Eckstangen nie zuwachsen lassen.

Mobile Ansitzeinrichtungen

Mobile Ansitzeinrichtungen können bei Bedarf z. B. Erntejagden schnell umgesetzt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten diese Ansitzeinrichtungen zu transportieren:

- Drei-Punktanbau an der Schlepperheckhydraulik
- Aufbau auf einem zweiachsigen (landwirtschaftlichen) Anhänger
- Aufbau auf PKW-Anhänger

Unabhängig von der Transportart, sind für die Sicherheit folgende Punkte immer einzuhalten:

1. Sicherer Transport auf der Straße als auch im Gelände

Alle Aufbauten müssen fest mit dem Untergestell oder dem Fahrwerk verbunden sein. Dazu sind die Verbindungen fachgerecht auszuführen, insbesondere gilt dies für Schweißarbeiten. Werden mobile Ansitzeinrichtungen über öffentliche Straßen bewegt sind die Vorschriften der StVO und StVZO einzuhalten, d.h. Beleuchtung ist anzubringen, die max. Höhe der Ansitzeinrichtung

darf vier Meter nicht überschreiten. Der Schwerpunkt des Fahrzeugs muss so tief wie möglich liegen und die Bereifung muss den Forderungen der StVZO entsprechen.

Achtung:

Mit dem Umbau der ursprünglichen Fahrzeuge erlischt auch deren Betriebserlaubnis. Werden zweiachsige umgebaute landwirtschaftliche Anhänger auf öffentlichen Straßen schneller als 6 km/h bewegt, benötigen sie eine neue Betriebserlaubnis.

Für ein- und doppelachsige PKW Anhänger besteht diese Forderung mit neuer Inbetriebnahme.

Werden abnehmbare Geländer und Aufstiege an den Anzeleinrichtungen verwendet und sollen diese mittels Anhänger transportiert werden sind diese sicher zu befestigen. Gleiches gilt für den Transport von Unterlegplatten.

2. Standsicherheit

Wird eine Ansetzkanzel auf der Ladefläche (1,2 x 1,2 x 2,0 m) eines landwirtschaftlichen Anhängers (z.B. 5,8 t) direkt befestigt, so reicht im Normalfall das Eigengewicht der Kanzel aus, um ein Umstürzen auch bei normaler Windstärke zu verhindern.

Wird die Kanzel zusätzlich noch auf ein Untergestell montiert, so ist diese auf der Ladefläche z.B. mit Spanngurten zu sichern. Werden Ansetzböcke auf PKW-Anhänger transportiert und

anschließend jagdlich genutzt, sind diese ebenfalls z. B. durch Spanngurte zu sichern.

Achtung:

Die Spannvorrichtungen der Spanngurte sind wechselseitig zu platzieren. Sie verhindern so ein Verdrehen der jagdlichen Einrichtungen. Während der Jagdausübung kann der Anhänger fest über die Kupplungseinrichtung mit dem Zugfahrzeug verbunden sein.

Alle anderen auf Fahrzeugen fest montierten mobilen Anzeleinrichtungen sind gegen Umsturz zu sichern und benötigen ggfs. zusätzliche seitliche Stützen oder Erdanker. Das Verhältnis, von 3:1 (Höhe zu Breite) ist dabei zu berücksichtigen. Die Stützen (z.B. ausgeführt in Spindelform) müssen sich dem unebenen Gelände anpassen können. Kleine Stützfüße sind durch zusätzliche Unterlegplatten gegen Einsinken zu sichern. Die mobilen Anzeleinrichtungen sind z.B. mittels Unterlegkeile gegen Wegrollen zu sichern.

Während des Umsetzens dürfen sich keine Personen in oder auf der Anzeleinrichtung befinden. Befinden sich Propangasflaschen auf der mobilen Anzeleinrichtung, sind diese in abschließbaren, gut belüfteten Kästen sicher aufzubewahren.

3. Sicherer Auf- und Einstieg

Die Auf- und Einstiege müssen wie bei stationären jagdlichen Einrichtungen stabil und sicher sein. Als Leitersprossen dürfen

keine Runderisen verwendet werden. Die Leitersprossen sind rutschsicher zu gestalten. Das kann z. B. durch profilierte Vierkantrohre oder gestanzte Blechprofile sichergestellt werden.

Werden Treppen als Aufstieg benutzt, muss bei mehr als vier Stufen ein Handlauf vorhanden sein. Ein Handgriff neben dem Einstieg der Kanzeltür gewährleistet den sicheren Ein- und Ausstieg.

Übergänge (z.B. Podeste) sollten ebenfalls rutschsicher gestaltet werden, empfehlenswert ist hier die Nutzung von Rosten.

Achtung:

Jagdliche Einrichtungen unterliegen der Verkehrssicherungspflicht. Mit der Benutzung durch unbefugte Dritte ist zu rechnen.

Checkliste für Ansitzeinrichtungen

Standort (Position in Revierkarte).....Überprüfung am.....

Art der Ansitzeinrichtung

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Leiter angelehnt | <input type="checkbox"/> offene Kanzel | <input type="checkbox"/> Drucksitzjagdbock |
| <input type="checkbox"/> Leiter freistehend | <input type="checkbox"/> geschlossene Kanzel | <input type="checkbox"/> mobile Ansitzeinrichtung |

Sonstige

Prüfung:

Bauteile, die nicht in Ordnung sind, ankreuzen und Mängel kurz in der Liste beschreiben.

Rüttelprobe, soweit möglich vom Erdboden und ggfs. vom Sitzplatz aus:

- Leiterholme ▪ Hauptholme ▪ Streben ▪ Geländer (Fuß-, Knieleiste, Brustwehr)

Optische und mechanische Prüfung z.B. mit Messer oder Beil

- | | | | |
|----------------------|------------------|------------------------|---------------------|
| 1. Leiterholm | 2. Sprossen | 3. Fundament/ Erdanker | 4. Hauptholme |
| 5. Querriegel | 6. Streben | 7. Gewehrauflage | 8. Sitzbrettauflage |
| 9. Sitzbrett / Lehne | 10. Fußleiste | 11. Knieleiste | 12. Brustwehr |
| 13. Haltestange | 14. Bodenbretter | 15. Aussenwände | 16. Dach |
| 17. | 18. | 19. | 20. |

Mängelliste

Beispiel: B – beim linken vorderen Holm, oben die Schrauben nachziehen

- 3. Bewuchs entfernen 9. Rückenlehne erneuern

▪
▪
▪
▪
▪

Ansitzeinrichtung entfernen, wird nicht mehr benötigt, Instandsetzung zu aufwendig

Name (Prüfer):Unterschrift

Oben aufgeführte Mängel wurden beseitigt Ansitzeinrichtung wurde entfernt.

Name:Datum:Unterschrift: